

4. Bibliographie der Schriften

**Ordnung und Lehr=Art / Wie selbige in denen zum
Wäysen=Hause gehörigen Schulen eingeführet ist /
Worinnen vornemlich zu befinden / Wie die Kinder in ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1702

III. Von der Information der Wäysen-Kinder insonderheit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

III.

Von der Information der Wäysen=
Kinder insonderheit.

Wäysen. Kin-
der haben was
besonders.

§ I.
Weil die Wäysen=Kinder der völligen Auferziehung zu ge-
nießen haben / und des ganzen Tages unter guter Auf-
sicht und Anführung gehalten werden/ auch daher bey
ihnen mehr ausgerichtet werden kan/ als bey den übrigen
armen Kindern / so ist deshalben ihre Information in einigen Stücken
von der vorgesehten Schul= Ordnung unterschieden.

Ihre Früh=
Ordnung.

§ II.
Im Sommer werden sie angehalten um 5. Uhr aufzustehen / im
Winter um 6. Uhr / und werden des Abends um 9. Uhr zu Bette ge-
bracht. So bald sie aufgestanden / und ihre Kleider angezogen / wird mit
ihnen Bet = Stunde gehalten / damit nicht ihre Gemüther vorher zer-
streuet / oder gar einige durch andere zufällige Verhinderungen vom
Gebet abgehalten werden. Das Gebet wird von denen Præceptoribus
mit ihnen verrichtet / auf solche Weise / wie im vorhergehenden Ca-
pitel angezeigt worden. Über dem aber / läßt es sich bey solchen mehr und
öfters thun / daß sie ihre Noth mit ihren eigenen Worten Gott vortra-
gen lernen / worinnen ihnen denn der Præceptor zum öfttern vorgehet /
werden auch insonderheit ermahnet und angewiesen / daß sie für ihre
Wohlthäter mit rechtem Ernst und Andacht zu Gott beten sollen / weil
sie ihnen auf keine Weise / als durch ihr ernstliches Gebet ihre Wohlthat
ersehen können ; desgleichen wird ihnen auch öftters die Gnade / welche
GOTT an ihnen gethan / daß er sie also in der Furcht des HERRN / und
zu allem Guten erziehen lasse / zu gemüthe geführt / werden ihrer be-
sondern Pflicht dabey erinnert / und für allem Ungehorsam / Untreu / Un-
fleiß / Muthwillen und dergleichen gewarnet ; von ihren Præceptoribus
wird auch das Abend = Gebet von 8. bis 9. Uhr auf gleiche weise
mit ihnen verrichtet / und vor dem Gebet je zuweilen ein Examen Con-
scientiæ oder Prüfung mit den Kindern angestellet / wie sie den Tag
hingebracht / wie sie sich gegen GOTT / gegen ihre Vorgesetzte ic. bezei-
get. Nach verrichtetem Abend = Gebet legen sie sich schlaffen / da denn
bey

ben den Knaben in jedem Schlass. Gemach ein Præceptor, bey den Mägden aber/ so allesamt in einem besondern Haus und Gemach ihre Bettlein haben/ die so genannte Wäysen-Mutter brieibet und schläfft/ damit viele Unordnung und Uergerniß/ so unter den Kindern beyhm Aus- und Ankleiden vorgehen könnte/ verhindert werde. Wann bissher Johann Arnds wahres Christenthum in den Wochen-Predigten öffentlich erkläret worden/ so ist an statt des Neuen Testaments/ in der Bet-Stunde frühe vom Præceptore das Capitel/ welches in der Ordnung zu erklären vorgekommen/ verlesen/ und der Innhalt daraus kürzlich gezeiget worden/ und die Kinder wurden zum andächtigen Gehör Göttlichen Worts angemahnet. Ingleichen wird am Sonntage frühe in der Bet-Stunde das Evangelium vorgeommen / damit sie dadurch zu desto mehrerer Aufmerksamkeit zubereitet werden.

§ III.

In der nächsten Stunde nach dem Morgen-Gebet waschen sie sich/ da bey den Knaben ihr Præceptor, bey den Mägdelein ihre Mutter/ die Aufsicht dabey hat/ damit alles recht und ordentlich zugehe. Nachdem sie sich gewaschen/ essen sie das Morgen Brod/ und wenn solches geschehen / und von derselben Stunde noch etwas Zeit übrig ist / wird ihnen ein Spruch zu lernen aufgegeben.

§ IV.

Von 7. bis 9. im Sommer und von 8. bis 10. Uhr im Winter / waren sonst von den ordentlichen Schul-Stunden. Das Gebet ist in der Frühe-Stunde schon mit den Kindern verrichtet / werden also die Lectiones gleich mit ihnen / doch nach vorhergehendem kurzen Gebeth und Ermahnung / angefangen / und auf solche Weise mit den ihnen gehalten / wie oben in den letzten Vormittags-Stunden angezeigt ist / werden auch auf solche Weise mit dem Gebet beschloffen. Des Nachmittags aber waren die beyden Stunden / welche vor der öffentlichen Bet-Stunde hergehen / die im Sommer von 5. bis 6. Uhr gehalten / im Winter aber weiter zurück gesetzt wird / ihre ordentliche Schul-Stunden / und wird es in denselben auch mit ihnen nach obenerfetzter Schul-Ordnung gehalten. Injezo aber / damit sie desto mehr arbeiten können / sind die Schul-Stunden meistens Vormittage.

§ V.

In diesen Lern Stunden aber sind nur besammten diejenigen Kinder / welche Unterscheid lesen / schreiben / rechnen und den Catechismus lernen / und etwa fünffzig zu jeder Kinder-nem Hand-werck sollen gethan werden. Diejenigen / welche in den obern Classen in Sprachen und andern Wissenschaften informiret werden / müssen frühe / umb 6. Uhr in die Schul-Stunde gehen / daß sie daselbst in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet werden / und ferner aller guten Anführung genießen. Denn da werden sie zum Lateinischen / zum Griechischen und zum Hebräischen .c. apart angeführet.

§ VI.

Alle Wäysen-Knaben werden des Sommers über dann und wann von einem Ergezzungs-Studioſo Medicinæ herbatim geführt / daß sie die Kräuter kennen lernen / welches Studia ſonderlich denen ein guter Vortheil ist / die mit der Zeit entweder Medicinam Studirens / oder zur Apotheker-Kunst kommen sollen. Diejenigen / die zu andern Künsten und Hand-wercken / als zur Buchdruckerey / Buchhandel und dergleichen sollen

gebraucht werden / lernen zum wenigsten Lateinisch / Griechisch und Hebräisch lesen / auch im Lateinischen decliniren und conjugiren / damit sie ihren künftigen Beruf / darinnen ihnen solches zu wissen höchst nöthig ist / desto leichter auftreten können.

§ VII.

Mathematica.

Weil auch einer / der nicht studiret / dennoch die Principia Astronomiæ, Geographiæ, Physiæ, Historiæ, und was seines Orts oder Landes Policye, Ordnung sey / zu wissen wohl vornehmten hat / wo er ein verständigter / und dem gemeinen Wesen nützlicher Mann werden will / wird ihnen auch außser denen ordentlichen Schul- Stunden neben dem / daß sie zum Stricken angehalten werden / gleichsam spielender Weise von allen diesen Wissenschaften das Nöthigste beygebracht / daß sie zum Exempel lernen / wie sie Gdt aus der Natur erkennen / und sich durch seine Werke zu seinem Lobe reizen lassen sollen / wie sie ein Land vom andern unterscheiden / wie sie reisen sollen / wie sie einen Acker messen oder theilen / wie sie den Calender brauchen sollen ic. Es ist dieses das Fürnehmen gewesen des hochsel. Herzog Ernsten zu Sachsen / Gotha / welcher nicht allein für diejenigen Knaben / welche nicht studiren / sondern zu Handwerkern / Künstlern und Kaufleuten gethan werden sollen / eine besondere Teutsche Schule geordnet / sondern auch zu solchem Zweck ein besonders Büchlein in teutscher Sprache / darinnen die Principia der vornehmsten und nützlichsten Wissenschaften kurz verfaßt sind / heraus geben lassen / welches Büchlein denn auch bißhero bey den Waisen-Kindern dazu gebrauchet worden.

§ VIII.

Verpflegung.

Wie die Kinder essen / gekleidet / gereinigt und sonst in leiblichen verpflegt werden / davon ist oben schon gehandelt worden.

§ IX.

Allgemeine
Leges.

Die Leges aber / welche allen Waisen-Kindern vorgeschrieben worden / sind nachfolgende :

1. Die Gegenwart Gottes / der ein Vater ist der Waisen / und sie an Leib und Seele versorget und erhält / soll einem jeglichen zu allen Zeiten und an allen Orten vor Augen seyn.
2. Nichts soll nach eigenen Willen / sondern alles in kindlichen Gehorsam gegen die Vorgesetzten geschehen / welche als Väter in allen Stücken sollen geehret werden.
3. Es sollen sich alle Kinder unter einander als Brüder und Schwestern herzlich lieben / einander nicht verachten noch veriren / nicht mit einander zanken / noch einander meiden / eingedenk / daß sie Gdt also mit einander angenommen und vereinigt hat / daß sie seine Liebe und Vorsorge mit einander erkennen lernen / und sich auch unter einander herzlich lieben.
4. Es sollen alle Kinder das Gebeth mit rechter Andacht verrichten / und insondere heit Gdt vor ihre Wohlthäter / Fürgefehte / und alle arme Waisen / und andere Elende und Nothleidende mit allem Ernst anrufen / und Gdt vor seine Väterliche Vorsorge demüthig danken / und um fernere Liebe und Barmherzigkeit ansehen.
5. Ein jedes Kind soll aufmerksam / fleißig / munter und frisch seyn / so wol in den Schul- Stunden / als bey der Arbeit / und soll sich vor aller Faulheit und Müßwillen hüten.
6. Es soll sich ein jedes Kind selbst reinlich halten / und alle grobe und unanständige Sitten ablegen / hingegen bescheiden und ehrerbietig seyn gegen alle Menschen. Euer Leben / lang hab Gdt vor Augen und in euren Herzen / und hütet euch / daß ihr in keine Sünde williget und thut wieder Gottes Gebot.

* * *